

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hans Heinrich Rathes (SVP, Pfäffikon), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Rechnungsprüfungskommission, Gemeindegesetz § 83a

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt ergänzt:

⁵ Stellung, Aufgaben und Anforderungen an die Fachkunde der Rechnungsprüfungskommission sind in der Verordnung über den Gemeindehaushalt geregelt. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Hans Heinrich Rathes
Martin Farner
Jean-Philippe Pinto

95/2009

Begründung:

In der Verordnung über den Gemeindehaushalt sind wichtige Grundsätze zu Haushaltsführung, Voranschlag, Jahresrechnung, Haushaltkontrolle, etc. festgehalten. Der Verordnung kommt für alle Gemeinden eine grosse Bedeutung zu. Änderungen liegen heute vollumfänglich in der Kompetenz des Regierungsrates.

Kürzlich hat der Regierungsrat die Verordnung angepasst und in Bezug auf die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachkunde dermassen hoch angesetzt, dass in Zukunft nur noch wenige Rechnungsprüfungskommissionen die Jahresrechnungen selber prüfen können. Der unterschiedlichen Grösse der Gemeinden und damit der Komplexität der Jahresrechnungen wird in keiner Art und Weise Rechnung getragen.

Das Milizsystem wird unnötig ausgehöhlt. Die Arbeit der externen Prüfstelle ist zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Praxis zeigt, dass die Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen entweder das nötige Wissen bereits aus ihrer beruflichen Tätigkeit mitbringen oder sich dieses schnell aneignen.

In der Vernehmlassung ist die Neuregelung betreffend die Rechnungsprüfungskommission auf breite Ablehnung gestossen. Trotzdem hat die Regierung daran festgehalten.

Die Verordnung über den Gemeindehaushalt hat generell grosse Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Stellung des Kantonsrates in diesem wichtigen Bereich muss gestärkt werden.

Eine entsprechende Anpassung ist in die laufende Revision des Gemeindegesetzes aufzunehmen.